

707

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bennhäuser Teich und Rothbalzer Teich bei Immenhausen“ vom 26. Juni 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nord-östlich von Immenhausen gelegenen Waldbereiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bennhäuser Teich und Rothbalzer Teich bei Immenhausen“ liegt in der Gemarkung Immenhausen der Stadt Immenhausen und in der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg im Gutsbezirk Reinhardswald im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 31,5 ha und ist in die Schutzzone I und II gegliedert. Die Schutzzone I hat eine Größe von 22,8 ha. Die Schutzzone II hat eine Größe von 8,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und die Schutzzone I schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, vielfältig strukturierten Wald mit den verumpften Bereichen, den Fließgewässern und den kulturhistorisch bedeutsamen Teichen zu schützen und durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung und andere Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 Zweites Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes mit der Maßgabe, auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Waldflächen mindestens zehn Bäume je ha mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 cm überzuhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen;
 - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der forstlichen Nutzung;
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. das Betreten der Schutzzone II;
4. das Schlittschuhlaufen auf dem Rothbalzer Teich;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen sowie geführten Exkursionen oder Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 26. Juni 1998

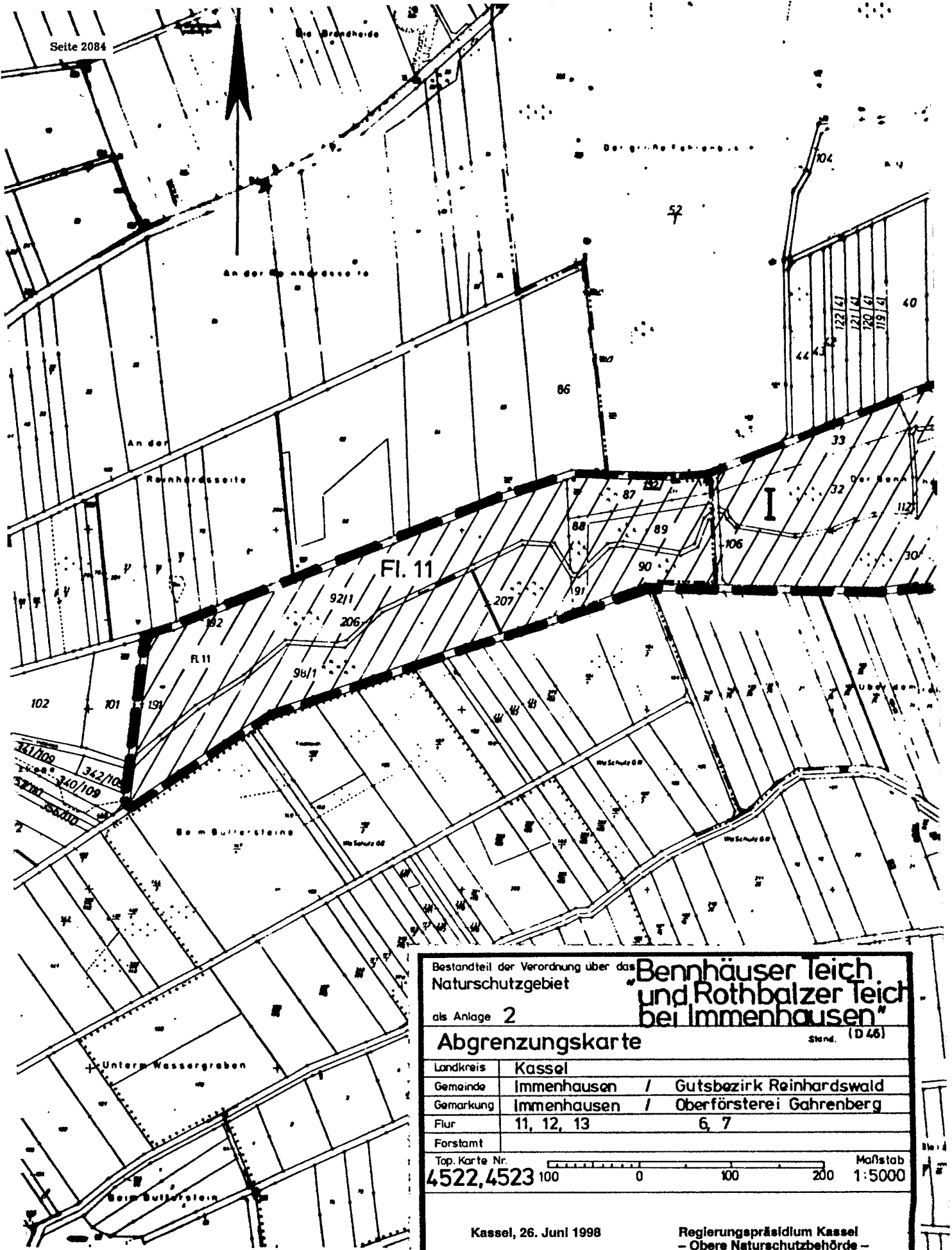
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 29/1998 S. 2082



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
 Blätter Nr. 4522 und 4523
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Bennhäuser Teich und Rothbalzer Teich bei Immenhausen“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **"Bennhäuser Teich und Rothbalzer Teich bei Immenhausen"**

als Anlage 2

Abgrenzungskarte Stand. (D 48)

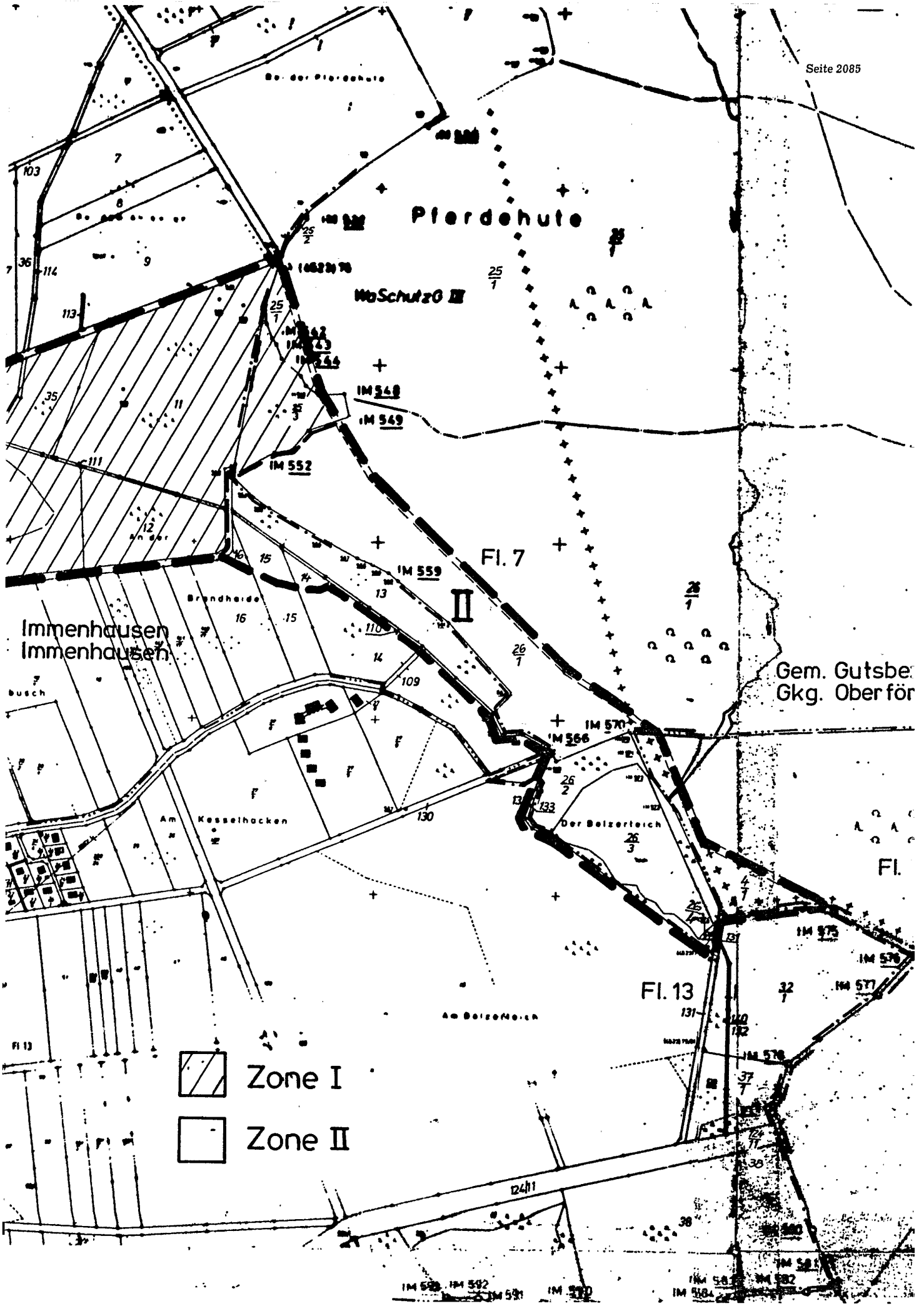
Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Immenhausen	/ Gutsbezirk Reinhardswald
Gemarkung	Immenhausen	/ Oberförsterei Gahrenberg
Flur	11, 12, 13	6, 7
Forstamt		


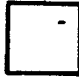
Top. Karte Nr. **4522,4523** Maßstab 1:5000

100 0 100 200

Kassel, 26. Juni 1998

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -
gez. Hilgen
Regierungspräsident



 Zone I
 Zone II

IM 585 IM 592 IM 593 IM 594 IM 595 IM 596 IM 597 IM 598 IM 599 IM 600
 IM 581 IM 582 IM 583 IM 584 IM 585 IM 586 IM 587 IM 588 IM 589 IM 590